

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

63. Stück, 19.04.1891

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 19. April 1891.) 63. Stück.

### Inhalt:

- N.* 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1891, betreffend Ergänzung des §. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz.
- N.* 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1891, betreffend die Anerkennung der in griechischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.
- N.* 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1891 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte.

### *N.* 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des §. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz.  
Oldenburg, 1891 April 1.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. März d. J. beschlossen,

in den §. 10 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz (Gesetzblatt Band 28 Seite 927 ffg.), nach Absatz 4 folgenden Zusatz einzuschalten:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins über mehrere mit Salz beladene Eisenbahnwagen finden

die im §. 101a. der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 9. Juli 1887 für Zuckerbegleitscheine enthaltenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.“

Oldenburg, 1891 April 1.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

---

**N. 109.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in griechischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, den 7. April 1891.

Nachdem zwischen Deutschland und Griechenland eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen worden ist, sind für die auf Grund der griechischen Schiffsvermessungs-Ordnung vom 12. Februar 1878 vermessenen Schiffe der griechischen Handelsmarine die in deren Certifikaten enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt und bei Segelschiffen auch über den Netto-Raumgehalt in den diesseitigen Häfen ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Was den Netto-Raumgehalt der Dampfschiffe, sowie der durch eine sonstige künstlich erzeugte Kraft bewegten Schiffe anbetrifft, so sind die betreffenden Angaben in den Certifikaten dieser Schiffe als gültig nicht anzuerkennen, sondern es ist der Netto-Raumgehalt durch Nachvermessung der nach §§. 14 B., 15 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 20. Juni 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 190) abzugsfähigen Räume festzustellen. Bei dieser Nachvermessung sind die in den griechischen Certifikaten enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt des Fahrzeugs und den Ton-

nengehalt der neben dem Maschinen-, Kessel- und Kohlenraum in Betracht kommenden abzugsfähigen Räume der Ermittlung des Netto-Raumgehalts unverändert zu Grunde zu legen. Für die Berechnung der Gebühren gelten die Bestimmungen des §. 36 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888, es sind Gebühren aber nur für die der Nachvermessung wirklich unterworfenen Räume in Ansatz zu bringen.

Oldenburg, 1891 April 7.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fansen.

Bartel.

### N<sup>o</sup>. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte.

Oldenburg, 1891 April 11.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte (Reichs-Gesetzblatt Seite 141), wird auf Grund des §. 83 desselben Folgendes bestimmt:

1. Es sind zu verstehen

unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“:  
im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern,

in den Fürstenthümern: die Regierungen;

unter der Bezeichnung „Ortspolizeibehörde“ im Sinne des §. 73. des Gesetzes:

im Herzogthum: die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse,

im Fürstenthum Lübeck: die Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat,

im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister;

unter der Bezeichnung „Ortsbehörde“ im Sinne des §. 6, Absatz 2 des Gesetzes:

im Herzogthum und in den Fürstenthümern: die Gemeindevorstände;

unter der Bezeichnung „Staatsbehörde“ im Sinne des §. 70, Absatz 1 des Gesetzes:

das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen;

unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:

im Herzogthum: die Amtsverbände;

im Fürstenthum Lübeck: der Landarmenverband, vertreten durch die Regierung;

im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeistereien.

2. Die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten sind zu beschließen:

im Herzogthum: für den Bezirk einer Stadt- oder Landgemeinde von der Gemeindevertretung und für den Bezirk eines Amtsverbandes von dem Amtsrath;

im Fürstenthum Lübeck: für den Bezirk einer Gemeinde von der Gemeindevertretung, und für den Bezirk des Landarmenverbandes von der Regierung als dessen Stellvertreterin;

im Fürstenthum Birkenfeld: für den Bezirk einer Gemeinde von der Gemeindevertretung, und für den Bezirk einer Bürgermeisterei von dem Bürgermeistereirath.

Oldenburg, 1891 April 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fansen.

Bartel.